

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 29/10 BH

L 10 AL 91/09 (Bayerisches LSG)
S 10 AL 23/07 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juli 2010
- L 10 AL 91/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Zahlung von Übergangsgeld für eine Maßnahme der Berufsfindung im Jahr 1999 und daran anschließend von Arbeitslosengeld (Alg).
- 2 Die Beklagte lehnte die Zahlung von Übergangsgeld für die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitserprobung/Berufsfindung für den Zeitraum vom 31.5.1999 bis 9.7.1999 ab (*Bescheid vom 4.8.1999; Widerspruchsbescheid vom 11.1.2000*). Der sich anschließende Rechtsstreit ist durch Vergleich vom 14.1.2003 (*S 1 AL 73/00*) vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth erledigt worden. Im Januar 2007 hat der Kläger beim SG Bayreuth Klage erhoben und beantragt, für die bezeichnete Maßnahme Übergangsgeld und nach der Ausbildung Alg bis heute zu bewilligen. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 2.3.2009; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 22.7.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass der Antrag des Klägers als Antrag auf Fortführung des Verfahrens *S 1 AL 73/00* auszulegen, dieser Rechtsstreit aber durch Vergleich vom 4.1.2003 erledigt sei.
- 3 Der Kläger hat für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet.
- 5 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>*). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in *§ 160 Abs 2 SGG* abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf

dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und des Vortrags des Klägers keiner ersichtlich.

- 6 Insbesondere hat das LSG den Antrag des Klägers, einen "Prozessordnungsverstoß des Senats" in einem zuvor durchgeführten Verfahren festzustellen, zu Recht nicht als Befangenheitsantrag gewertet. Ob das Begehren des Klägers schließlich als Antrag auf Fortführung des Verfahrens S 1 AL 73/00 auszulegen war oder aber als Antrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X), ist ohne Bedeutung. Denn auch bei einem Antrag nach § 44 SGB X ist unabhängig von einem fehlenden Ausgangsbescheid zu berücksichtigen, dass angesichts der Regelung des § 44 Abs 4 SGB X rückwirkend zu erbringende Leistungen nicht in Betracht kommen und schon deshalb ein entsprechender Überprüfungsantrag (*vgl dazu BSGE 68, 180 ff = SozR 3-1300 § 44 Nr 1*) und auch eine Revision im Ergebnis keinen Erfolg haben kann (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73a RdNr 7c mwN*).
- 7 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)